

1. Rechtliche Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RAPO), die aktuelle Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (StPO) Betriebliche Steuerlehre- Master of Taxation, die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule (APO) insbes. §14 sowie ergänzend der jeweils aktuelle Studienplan (SP).

Auszug aus der aktuell gültigen StPO (Änderung vom 01.08.2014)

„§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich der betrieblichen Steuerlehre selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Semesters ausgegeben.
- (3) Als Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller und Betreuerinnen bzw. Betreuer für Masterarbeiten kommen nur Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft in Betracht, die in diesem Masterstudiengang lehren.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Abgabefrist im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin /dem Aufgabensteller um maximal drei Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 4.
- (6) Zur Masterarbeit gehört eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit einfließt.“

2. Thema und Prüfer der Masterarbeit

- Die Masterarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden und kann nur Professorinnen oder Professoren, die an dem Studiengang direkt beteiligt ist, ausgegeben und betreut werden (Erstkorrektor).
- Im Koreferat sind Lehrbeauftragte der Hochschule München sind als BetreuerInnen / Betreuer möglich, sofern sie im Studiengang direkt beteiligt sind.
- Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten.
- Die Aufgabenstellungen müssen eng mit dem jeweiligen betreuenden Professor / Lehrbeauftragten abgestimmt werden. Studierende können ihrerseits Themen vorschlagen.
- Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag eine Aufgabenstellerin/einen Aufgabensteller zu (Allgemeine Prüfungsordnung, §14, Abs. 4).

Grober Ablauf der Masterarbeit

1. Themensuche durch Studierenden bzw. auf Anfrage bei Betreuer.
2. Mehrmalige Abstimmung mit der Betreuerin / dem Betreuer zum Themenaufbau, -inhalt etc.
3. Anmeldung der Masterarbeit durch Abgabe des Anmeldeformulars bei der Prüfungskommission
4. fristgerechte Anfertigung und Abgabe der Masterarbeit
5. Verteidigung der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums mit Präsentation

3. Anmeldeverfahren

- Der/die Studierende beantragt mit dem entsprechenden Anmeldeformular und nach thematischer Abstimmung mit der Betreuerin / dem Betreuer die Zulassung zur Abschlussarbeit bei der Prüfungskommission des Studienganges.
- Mit dem auf dem Antragsformular festgehaltenen Termin beginnt die Bearbeitungsfrist.

4. Verlängerung der Bearbeitungszeit

- Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der/des Studierenden möglich. Der schriftliche formlose Antrag ist vom Studierenden spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Abgabetermin mit der Stellungnahme des Erstprüfers an die Prüfungskommission zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag
- Im Krankheitsfalle gelten § 8 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 und § 26 RAPO entsprechend (Allgemeine Prüfungsordnung, §14, Abs. 9).

5. Formale Gestaltung der Masterarbeit

- Der Aufbau und die formale Gestaltung müssen mit dem Erstgutachter abgestimmt werden.
- Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

6. Abgabe der Masterarbeit

- Die Abschlussarbeit ist fristgemäß im Studierendensekretariat der Fakultät für Betriebswirtschaft (Maria Eichstr. 35, München Pasing, 2. Stock) während der normalen Sprechzeiten vorzulegen. Der Abgabetermin wird auf dem Antragsformular „Meldung zur Masterarbeit“ aktenkundig gemacht.
- Wenn das Fristende auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag fällt, verschiebt sich der Abgabetermin auf den darauf folgenden Werktag.
- Die Abschlussarbeit muss eine Erklärung enthalten, in der die/der Studierende erklärt, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Diese Erklärung muss in jedem abgegebenen Exemplar unter Angabe des Ortes und des Datums zu unterschreiben sein.
- Die Arbeit ist einmal in elektronischer Form und in zweifacher Ausfertigung gebunden einzureichen.
- Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“.

7. Benotung der Masterarbeit

- Die Masterarbeit wird von dem gewählten Erstkorrektor sowie dem Zweitprüfer (s.o.) nach Maßgabe der an der Fakultät für Betriebswirtschaft üblichen Bewertungskriterien und Notenskala bewertet.
- In die Bewertung fließt die Note des mündlichen Masterkolloquiums ein.
- Die Masterarbeit ist in folgenden Fällen nicht bestanden:
 - Sie wird nicht fristgerecht abgegeben.
 - Die Benotung ist durch mindestens einen der beiden Prüfer schlechter als „ausreichend“.

Siehe auch oben: StPO § 10 (5)